

# ZH\_OBERGERICHT RT220188 vom 29. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT220188](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220188)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT220188 du 29 novembre 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT RT220188 del 29 novembre 2022

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Verfügung vom 7. November 2022 schrieb das Bezirksgericht Dietikon (Vorinstanz) das Rechtsöffnungsverfahren in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamts Dietikon (Zahlungsbefehl vom 8. September 2022) infolge Rückzugs des Rechtsvorschlages als gegenstandslos geworden ab, auferlegte die Spruchgebühr von Fr. 80.-- der Gesuchsgegnerin (unter Vorbezug von der Gesuchstellerin) und sprach der Gesuchstellerin keine Parteientschädigung zu; mit Verfügung vom gleichen Tag wies die Vorinstanz das Gesuch der Gesuchsgegnerin um unentgeltliche Rechtspflege ab (Urk. 10 = Urk. 14). b) Hiergegen erhob die Gesuchsgegnerin am 16. November 2022 fristgerecht Beschwerde (Urk. 13). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-12). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

### E. 2

Die Gesuchsgegnerin hat ihre Eingabe als "Beschwerde" bezeichnet. Sie führt darin zwar aus: "Ich beschwere mich nicht, siehe Brief vom Bezirksgericht Dietikon, sondern ich bitte Sie höflich das Urteil zurückzuziehen, da ich invalid bin 100 %. Bitte um Löschung dieses Urteils" (Urk. 13). Die Vorinstanz hatte der Gesuchsgegnerin am 14. November 2022 brieflich mitgeteilt, dass den von dieser eingereichten Unterlagen zu entnehmen sei, dass sie mit der Auflage der Gerichtskosten nicht einverstanden sei, dass die Vorinstanz aber die angefochtene Verfügung nicht "zurückziehen" könne; dazu müsste die Gesuchsgegnerin eine Beschwerde an das Obergericht erheben, wobei dann weitere Kosten anfallen könnten (Urk. 12). Daraus ergibt sich einerseits, dass sich die Gesuchsgegnerin mit ihrer Eingabe (nur) gegen die Kostenaufgabe bzw. gegen die Abweisung ihres Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege wendet, und andererseits nur deshalb sagt, sie wolle keine Beschwerde erheben, weil sie keine Kosten eines Beschwerdeverfahrens tragen will. Nachdem sie aber ihre Eingabe als Beschwerde bezeichnet hat und sich gegen die Kostenaufgabe bzw. gegen die Abweisung ih-

- 3 - res Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege wendet, ist ihre Eingabe als Beschwerde entgegenzunehmen mit den sinngemässen Beschwerdeanträgen (Urk. 13): Für das vorinstanzliche Verfahren seien der Gesuchsgegnerin keine Kosten aufzuerlegen. Eventualiter sei der Gesuchsgegnerin für das vorinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

### E. 3

a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde dargelegt werden muss, was genau am

angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Das Beschwerdeverfahren ist nicht einfach eine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern es dient der Überprüfung des angefochtenen Entscheids im Lichte von konkret dagegen vorgebrachten Beanstandungen. Was nicht rechts- genügend beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. b) Die Vorinstanz legte in der angefochtenen Verfügung die Vorausset- zungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege dar (Urk. 14 Erwä- gung 2.2). Die Vorinstanz erwog sodann, aufgrund der tiefen Gerichtskosten im vorliegenden Verfahren werde davon ausgegangen, dass Leistungsfähigkeit sei- tens der Gesuchsgegnerin gegeben sei. Darüber hinaus habe es die Gesuchs- gegnerin unterlassen, in irgendeiner Weise ihre Bedürftigkeit darzulegen oder zu substantiieren. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sei mithin abzuweisen (Urk. 14 Erwäg. 2.3). Bei diesem Ausgang des Verfahrens sei- en die Kosten der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Urk. 14 Erwäg. 3.1). c) In ihrer Beschwerde bringt die Gesuchsgegnerin einzig vor, die ange- fochtene Verfügung sei "zurückzuziehen", da sie 100 % invalid sei (Urk. 13). Dies sind keine genügenden Beanstandungen der vorinstanzlichen Erwägungen; es wird mit keinem Wort dargelegt, dass bzw. worin eine unrichtige Rechtsanwen- dung oder eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung bestehen sollte.

- 4 - d) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich un- begründet. Sie ist demgemäss abzuweisen.

#### **E. 4**

a) Für das Beschwerdeverfahren ist auszugehen von einem Streit- wert von Fr. 80.--. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 40.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Die Gesuchsgegnerin hat kein ausdrückliches Gesuch um unentgeltli- che Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gestellt (Urk. 13). Ein solches wä- re allerdings ohnehin abzuweisen gewesen, denn der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittellosigkeit auch voraus, dass die Rechtsbegeh- ren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 117 lit. b ZPO); die Beschwerde ist jedoch als aussichtslos anzusehen (vgl. vorstehende Erwägungen). d) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzu- sprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.